



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.12.2023

Nummer 40

Inhalt

- Neufassung der Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeiten im Studiengang „*Kindheitspädagogik und Gesundheit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Die Neufassung der **Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit im Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“** der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 23.11.2023 wie folgt genehmigt:



Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit

im Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Grundlage und Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur und Ausgestaltung
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Versagung der Anerkennung eines Praktikums
- § 6 Praxisphasenbeauftragte/r
- § 7 Praxisphasenbegleitung und -anleitung
- § 8 Praktikumsvertrag
- § 9 Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Muster Praktikumsvertrag

Anlage II: Ausbildungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die praktische Studienzeit im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Des Weiteren finden auf die praktische Studienzeit die Niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) sowie die Prüfungsordnung (BPO KPG) und die Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit* in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Ziele

Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Gemäß § 20 Absatz 1 SozHeilKindVO ist durch die praktische Studienzeit intendiert, dass sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

§ 3 Struktur und Ausgestaltung

- (1) Die praktische Studienzeit besteht aus sieben Praxisphasen (Module KPGP-22 bis KPGP-28), die jeweils aus einem Praktikum sowie einer Begleitung und einem Reflexionsseminar zum Praktikum bestehen (vgl. § 3 Abs. 3 und Anlage 4 BPO KPG). Der Fokus der jeweiligen Praxisphase bezieht sich auf die modularen Schwerpunkte und Bildungsbereiche des jeweiligen Semesters, wodurch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. Praxis und Theorie erreicht wird. Semesterbezogene Schwerpunkte der Praxisphasen sind:
 - Praxisphase I: Arbeitsfeld und Berufsbild
 - Praxisphase II: Entwicklungs- und Bildungsprozesse
 - Praxisphase III: Kinderpolitik und pädagogisches Handeln in Gruppen
 - Praxisphase IV: Bildungs- und Erziehungspartnerschaften
 - Praxisphase V: Gesundheit und Gesundheitsförderung
 - Praxisphase VI: Kindheitspädagogik der Vielfalt // Übergangmanagement und Netzwerkarbeit
 - Praxisphase VII: Kita-Management und Teamarbeit
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 SozHeilKindVO sind die Praktika der Praxisphasenmodule in höchstens zwei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen (geeignete Einrichtungen), abzuleisten. In besonderen Fällen können die Praktika ausnahmsweise in einer dritten geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Dies bedarf eines begründeten Antrags bei der/dem Praxisphasenbeauftragten, die/der über den Antrag entscheidet.

- (3) Das Studiengangskonzept sieht vor, dass die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 grundsätzlich in derselben geeigneten Einrichtung im Inland erfolgen sollen. Für ein Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 besteht die Möglichkeit, es in einer anderen geeigneten Einrichtung, auch im Ausland, abzuleisten. Ein Praktikum im Ausland bedarf der Genehmigung der/des Praxisphasenbeauftragten. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in dieser Ordnung und in der BPO KPG geregelten Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Umfang und Dauer

- (1) Die Praktika der Praxisphasenmodule umfassen insgesamt 1.380 Stunden. Davon entfallen auf die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 jeweils 150 Stunden (5 ECTS) und auf das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 insgesamt 480 Stunden (16 ECTS).
- (2) Die Praktika der Praxisphasen KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 werden im Semesterverlauf an ein bis zwei festgelegten Wochentagen abgeleistet.
- (3) Das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 muss mindestens zwölf Wochen betragen und soll in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die/der Praxisphasenbeauftragte auf begründeten Antrag die Zerteilung einer Praxisphase genehmigen. Für den kürzeren Teil sollte die Dauer mindestens vier Wochen betragen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist eine Mindestarbeitszeit von 20 Stunden je Woche nicht zu unterschreiten. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend, bis der Umfang von 480 Stunden erreicht ist. Das Praktikum soll nicht in die Vorlesungs- und Prüfungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
- (4) Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall im Umfang von mehr als 10 % der Praktikumszeit.
- (5) Die Praxisstelle stellt nach Beendigung des Praktikums bzw. der Praktika eine Bescheinigung über die geleisteten Stunden aus.
- (6) Während der Praktika der Praxisphasenmodule bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Versagung der Anerkennung eines Praktikums

- (1) Die Anerkennung eines Praktikums der Praxisphasenmodule wird in folgenden Fällen versagt:
 - Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die Tätigkeit nicht den Anforderungen der in § 1 genannten Vorschriften entsprochen hat und deshalb die Ziele der praktischen Studienzeit gem. § 2 nicht erreicht werden konnten.
 - Die Praxisstelle weist nach, dass die/der Studierende den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praktikumsvertrag (inkl. Ausbildungsplan) nicht nachgekommen ist und deshalb die Ziele der praktischen Studienzeit gem. § 2 nicht erreicht werden konnten.
 - Die/Der Studierende hat während des Praktikums weniger als die in § 4 Abs. 1, 4 vorgegebenen Stunden geleistet.

- (2) Über die Versagung entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte gemeinsam mit der/dem in § 7 Abs. 2 genannten Praxisanleiter/in.
- (3) Das Praxisphasenmodul, zu dem das nicht anerkannte Praktikum gehört, kann nachgeholt werden.

§ 6 Praxisphasenbeauftragte/r

Die Fakultät beauftragt eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der praktischen Studienzeit überwacht und als Ansprechpartner/in gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen sowie Entscheidungen in Bezug auf praxisphasenbezogene Anträge, soweit nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 7 Praxisphasenbegleitung und -anleitung

- (1) Die Hochschule stellt die Begleitung der praktischen Studienzeit durch praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen sicher. Die Praxisphasenbegleitung erfolgt durch die/den verantwortlich Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Begleitung und Reflexionsseminar zum Praktikum“ (KPGP-22.2, KPGP-23.2, KPGP-24.2, KPGP-25.2, KPGP-26.2, KPGP-26.2, KPGP-27.2 und KPGP 28.2). Sie setzt sich zusammen aus dem Reflexionsseminar sowie einer individuellen Beratung nach Bedarf. Die in den Praxisphasenmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt die BPO KPG.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 SozHeilKindVO erfolgt die Praxisanleitung durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. Alternativ kann die Praxisanleitung auch von einer vergleichbar qualifizierten Person übernommen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan gemeinsam mit der/dem Praxisphasenbeauftragten.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Über die praktische Studienzeit ist zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle ein Praktikumsvertrag abzuschließen (§ 20 Absatz 4 SozHeilKindVO). Der Praktikumsvertrag muss mindestens für die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 Gültigkeit besitzen und vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des ersten Semesters vorliegen. Für das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 ist vor Beginn des fünften Semesters ein von der Hochschule genehmigter Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließen sowie der/dem Praxisphasenbeauftragten vorzulegen. Wenn eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit gem. § 9 angerechnet wird, muss ein Praktikumsvertrag nur für die Praktika geschlossen werden, für die keine Anrechnung erfolgt.
- (2) Der abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der abgeschlossene Vertrag dem in Anlage I abgedruckten Mustervertrag entspricht. In anderen Fällen ent-

scheidet die/der Praxisphasenbeauftragte über die Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 2 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

- (3) Wenn während des Studiums die Praxisstelle gewechselt wird, ist die/der Praktikantin/Praktikant verpflichtet, vor Beginn des Praktikums einen neuen Praktikumsvertrag mit einer geeigneten Einrichtung gegenüber der Hochschule vorzulegen. Der neue Praktikumsvertrag ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (4) Wenn das Praktikum der Praxisphasenmodule in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird, ist der Praktikumsvertrag in englischer Sprache der/dem Praxisphasenbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit

- (1) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann grundsätzlich auf die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten (900 Stunden) angerechnet werden. Gemäß § 20 Absatz 2 SozHeilKindVO liegt eine gleichwertige Tätigkeit vor, wenn die oder der Studierende
 - eine Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt hat, oder
 - eine Tätigkeit als Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagoge/in in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt hat.
- (2) Das Praktikum des Praxisphasenmoduls KPGP-26 kann im Rahmen einer in Absatz 1 benannten hauptberuflichen Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung erbracht werden, wenn das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß Ausbildungsplan (Anlage II) sowie das Absolvieren der semesterbegleitenden Prüfungsleistung (Lern- und Reflexionsaufgabe) gewährleistet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang *Kindheitspädagogik und Gesundheit*, die ab dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert werden.

Anlagen:

Anlage I: Muster Praktikumsvertrag

Anlage II: Ausbildungsplan